

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Vzbgm. Arnd Meißl

Betrifft: GB Bürgerservice – Teilrechtsfähigkeit für Pflichtschulen
zur Führung von Schulkonten

Sachverhalt

Mit der vom Landtag Steiermark beschlossenen Novelle zum Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz erhalten die Pflichtschulen die Möglichkeit, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit, Verträge über bestimmte Leistungen abzuschließen, da die Teilrechtsfähigkeit Handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in eigener Verantwortung ermöglicht.

Damit sind Pflichtschulen im Bereich dieser Teilrechtsfähigkeit künftig auch dazu berechtigt und legitimiert, als Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, ein Bankkonto zu führen.

Teilrechtsfähigkeit bedeutet Handeln im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung. Es wird eine eigene, vom Schulerhalter unabhängige Rechtspersönlichkeit geschaffen. Daher haftet der Schulerhalter nicht für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen.

Alle Pflichtschulen in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag haben an den Schulerhalter einen Antrag auf Schaffung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Basis der Teilrechtsfähigkeit mit den Bezeichnungen, GeschäftsführerInnen und den aufgezählten Bereichen gestellt.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch den Beschluss einer Teilrechtsfähigkeit mit den jeweiligen Schulleitungen der öffentlichen Pflichtschulen entstehen keinerlei Mehrkosten.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung hat sich in seiner Sitzung vom 20.03.2017 mit der Teilrechtsfähigkeit für Pflichtschulen befasst und den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat nachstehenden Antrag zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag erklärt gegenüber der Schulleitung der öffentlichen Pflichtschulen gemäß § 53a des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes sein Einvernehmen betreffend der Schaffung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit auf Basis der Teilrechtsfähigkeit öffentlicher Pflichtschulen gemäß § 53a des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes an den nachstehend genannten öffentlichen Pflichtschulen:

1.) Polytechnische Schule Mürzzuschlag:

Bezeichnung: Förderer der Schule Poly Mürz

**Leitung der Geschäftsführer: 1. Schulleiterin Claudia Hirschmann, BEd
2. SRⁱⁿ Brigitte Schoberer**

Aufgezählte Bereiche für das Bankkonto: Materialkosten für die Fachbereiche, Schulveranstaltungen, Buskosten, Haftpflichtversicherungen, Buchklub, Hefte, Rotes Kreuz

2.) Neue Mittelschule Mürzzuschlag:

Bezeichnung: Förderer der Neuen Mittelschule Peter Rosegger Mürzzuschlag

**Leitung der Geschäftsführer: 1. HDir Johann Schellnegger
2. Dipl.Päd. Karin Pink**

Aufgezählte Bereiche für das Bankkonto: Schulmilch, Gebäckverkauf, JRK-Aktionen, Lesungen, Vorträge, Schulsportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Reisebuskosten, Buchclub, Werkbeiträge, EH-Beiträge, Leihnotebooks, Notebookkonten, Getränkeautomat

3.) Toni-Schruf-Volksschule Mürzzuschlag:

Bezeichnung: Förderer der Toni-Schruf-Volksschule

**Leitung der Geschäftsführer: 1. VD Alea Zeilbauer
2. Dipl.Päd. Christine Völkerer, BEd**

Aufgezählte Bereiche für das Bankkonto: Schulmilch, Gebäckverkauf, JRK-Aktionen, Lesungen, Vorträge, Schulsportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Reisebuskosten, Buchklub, Werkbeiträge, Getränkeautomat

4.) Viktor-Kaplan-Volksschule Hönigsberg:

Bezeichnung: Förderer der Schule / Viktor Kaplan VS Hönigsberg

**Leitung der Geschäftsführer: 1. Schulleiter Kurt Riedler
2. Ilona Mandl, BEd**

Aufgezählte Bereiche für das Bankkonto: Schulmilch, JRK-Aktionen, Lesungen, Vorträge, Schulsportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Reisebuskosten, Buchklub, Werkbeiträge

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referentin: Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule – Förderungsvertrag

Sachverhalt

Das Land Steiermark schließt jährlich einen Förderungsvertrag (Beilage A) für die Musikschulförderung mit den schulerhaltenden Trägergemeinden ab. Dieser Fördervertrag sichert bei Erfüllung der geforderten Auflagen die gemeinsame Finanzierung der Personalkosten der LehrerInnen in der Johannes Brahms Musikschule.

Da der Förderungsvertrag für das laufende Schuljahr 2016/17 vom Land Steiermark erst am 15. Dezember 2016 an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übermittelt wurde und dieser bis spätestens 23.12.2016 an das Land zur Sicherstellung der Förderung rückübermittelt werden musste, war eine Antragstellung zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich.

Der Förderungsvertrag gilt für das Schuljahr 2016/17 und endet am 31.8.2017. Eine jährliche Verlängerung ist nicht automatisch vorgesehen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Unterfertigung des Fördervertrages erhält die Stadt Mürzzuschlag die anteiligen Personalkosten der Musikschullehrer gemäß dem Förderungsvertrag refundiert.

Antrag

Den Förderungsvertrag (Beilage A) für das Schuljahr 2016/17 mit dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Bezug auf Refundierung der Personalkosten rückwirkend mit 1. September zu beschließen.

Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
Das Land Steiermark → Abteilung 6 - Bildung und Gesellschaft Kommunale Musikschulen Karmeliterplatz 2 8010 Graz	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag
Bearbeiter: Christoph Ratschnig Tel.: +43 (316) 877-2699 Fax: +43 (316) 877-4364 E-Mail: abt06-sts-personal@stmk.gv.at GZ.:ABT06-189217/2016-133	Bankverbindung: Geldinstitut: Sparkasse Mürzzuschlag BIC: SPMZAT21XXX IBAN: AT35 2082 8000 0000 3418 Lautend auf: Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC: 00104471 !! Bitte diesen in Zukunft bei allen Kontakten mit Förderungsstellen des Landes anführen !!	

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

I.

Förderungsgewährung:

1. Der Förderungsnehmerin/Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Unterstützung und Sicherung der Tätigkeiten gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von maximal

€ 480.127,68

(in Worten: **EURO** vierhundertachtzigtausendeinhundertsiebenundzwanzig(komma)achtundsechzig) gewährt.

Die Förderung umfasst die anteilige Refundierung der Personalkosten, die durch die Beschäftigung von MusikschullehrerInnen/-leiterInnen entstanden sind.

Die Berechnung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt anhand des beiliegenden Berechnungsmodells durch den Förderungsgeber und kann somit niedriger als der maximal gewährte Betrag sein, diesen jedoch nicht übersteigen.

Die Auszahlung der ersten Teilzahlung erfolgt - bei Eingang des durch den Förderungsnehmer unterzeichneten Vertrages bis spätestens 23.12.2016 - bis spätestens 31.12.2016, auf das von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto. Bei späterem Eingang erfolgt die erste Teilzahlung binnen 21 Tagen nach Eingang des durch den Förderungsnehmer unterzeichneten Vertrages. Die Höhe der ersten Teilzahlung beträgt € 278.451,05.



Das Land
Steiermark

Die Auszahlung der zweiten Teilzahlung erfolgt bis spätestens 31.5.2017 in Höhe der Differenz zwischen der ersten Teilzahlung und $\frac{3}{4}$ der gewährten Förderungssumme.

Die Auszahlung eines ausstehenden Auszahlungsbetrages erfolgt nach vorliegender Bestätigung über die erbrachten Nachweise und nach Abschluss der durch den Förderungsgeber durchgeführten **Förderungsberechnung und Endabrechnung (Gegenrechnung der Förderungsberechnung – max. der oben gewährte Betrag – mit bisheriger Auszahlung, abzüglich allfälliger Förderabzüge aufgrund mangelnder Realisierung des Förderungsgegenstandes lt. Punkt B. 1. f)** bis spätestens 30.9.2018. Negative Beträge werden im Sinne des Punktes B. 1. g) behandelt

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung des vertragskonformen Tätigseins im Sinne des Punkt 2.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der Personalkosten im Zeitraum 1. Sept. 2016 bis 31. Aug. 2017 der im Folgenden beschriebenen Tätigkeit(en) für den Zeitraum von 12. Sept. 2016 bis 10. Sept. 2017 gewährt. Die Tätigkeit der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a. Darstellung der geplanten Tätigkeit:

Betrieb der Musikschule Mürrzuslag wobei gewährleistet ist, dass

- jedem/jeder HauptfachschülerIn bis zum letzten Schultag des Schuljahres pro Hauptfach Hauptfachunterricht im Ausmaß von mind. 36 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4, ausgen. unentschuldigtes Fernbleiben des Schülers) angeboten wird.
- jedem/jeder HauptfachschülerIn bis zum letzten Schultag des Schuljahres Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insges. mind. 9 bzw. 18 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4) angeboten wird (alternativ: Anrechnungen, Dispensprüfungen, jeweils mit schriftlichen Einverständniserklärungen).
- jedem/jeder KursfachschülerIn pro Kursfach bis zum letzten Schultag des Schuljahres Kursfachunterricht im Ausmaß von mind. 36 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4) angeboten wird.

Bei unterjähriger Anmeldung nach dem 1.11.2016 wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Hauptfach und für KursfachschülerInnen auf die Anzahl der Schulwochen (abzüglich ganze Ferienwochen ausgenommen 2. bis 7. Jänner 2017) vom Anmeldedatum bis Schulschluss minus zwei reduziert.

Bei unterjähriger Abmeldung wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Hauptfach und für KursfachschülerInnen auf die Anzahl der Schulwochen (abzüglich ganze Ferienwochen ausgenommen 2. bis 7. Jänner 2017) vom Schulbeginn bis zum Abmeldedatum minus zwei reduziert.

Bei unterjährigem Austritt von SchülerInnen/Erwachsenen aus der Musikschule wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Ergänzungsfach auf 0 reduziert. Ebenso wird bei Anrechnungen/Dispensprüfungen das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im



Ergänzungsfach auf 0 reduziert, wenn die dazugehörige schriftliche Einverständniserklärung gegeben wurde.

Anzahl an SchülerInnen/Erwachsenen (nur ordentliches Studium und KursfachschülerInnen) zum Stichtag 1.11.2016 (gemäß Beilage zum Förderungsvertrag, Punkte 1.2.6. und 1.2.7):
430

- b. Indikatoren für den Nachweis des Tätigseins
Elektronische Übermittlung der Klassenbücher
Schülerliste

3. Dem Förderungsgeber sind bis zu den angeführten Fristen folgende Nachweise vorzulegen (wird die Musikschulsoftware MSDat verwendet, können die entsprechenden Teile der Nachweisführung auch über MSDat erfolgen):

a. hinsichtlich des Tätigseins im Sinne Punktes 2.

- bis zum 31.7.2017: Nachweis für ausreichenden Unterricht in Form einer Dokumentation des Unterrichts in Klassenbüchern in elektronischer Form (Zeitraum Schuljahr 2016/2017, die Eintragungen in den Klassenbüchern sind gemäß Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4 vorzunehmen):

- Nachweis, dass jedem/jeder ordentlichen HauptfachschülerIn bis zum letzten Schultag des Schuljahres pro Hauptfach Hauptfachunterricht im Ausmaß von mind. 36 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4, ausgen. unentschuldigtes Fernbleiben des Schülers) angeboten worden ist.
- Nachweis, dass jedem/jeder ordentlichen HauptfachschülerIn bis zum letzten Schultag des Schuljahres Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insges. mind. 9 Unterrichtsstunden in der Elementarphase bzw. 18 Unterrichtsstunden in den restlichen Ausbildungsphasen zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4) angeboten worden ist. (Alternativ: Anrechnungen, Dispensprüfungen, jeweils mit schriftlichen Einverständniserklärungen) Auf Verlangen des Fördergebers sind die Vereinbarungen über die Anrechnungen, die Einverständniserklärungen und Dispensprüfungsprotokolle vorzulegen.
- Nachweis, dass jedem/jeder KursfachschülerIn bis zum letzten Schultag des Schuljahres pro Kursfach Kursfachunterricht im Ausmaß von mind. 36 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4) angeboten worden ist.

Bei unterjähriger Anmeldung nach dem 1.11.2016 wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Hauptfach und für KursfachschülerInnen auf die Anzahl der Schulwochen (abzüglich ganze Ferienwochen ausgenommen 2. bis 7. Jänner 2017) vom Anmeldedatum bis Schulschluss minus zwei reduziert.

Bei unterjähriger Abmeldung wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Hauptfach und für KursfachschülerInnen auf die Anzahl der Schulwochen (abzüglich ganze Ferienwochen ausgenommen 2. bis 7. Jänner 2017) vom Schulbeginn bis zum Abmeldedatum minus zwei reduziert.

Bei unterjährigem Austritt von SchülerInnen/Erwachsenen aus der Musikschule wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Ergänzungsfach auf 0 reduziert. Ebenso wird bei Anrechnungen/Dispensprüfungen das

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.



Das Land
Steiermark

Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Ergänzungsfach auf 0 reduziert, wenn die dazugehörige schriftliche Einverständniserklärung gegeben wurde.

- **Bis zum 31.7.2017:** Schülerlisten in elektronischer Form für den Zeitraum Schuljahr 2016/2017 mit folgenden Angaben pro Schüler/Erwachsenem:
 - o Name, Geburtsdatum
 - o Besuchte Fächer mit Name der jeweiligen Lehrkraft
 - o Bei Hauptfachschülern Einstufung (Eingangsphase, Unter-, Mittel-, Oberstufe, Repertoirestudium)
 - o Allfällige Anrechnungen, Dispensprüfungen, Einverständniserklärungen
 Für die Förderungsberechnung:
 - o An- und Abmeldedatum, wenn dieses nicht mit dem Schulbeginn/Schulschluss ident ist (für die Ermittlung der Anzahl der SchülerInnen zum Stichtag 1.11.2016)
 - o zugeteilter Tarif lt. Grazer Zeitung (für die Ermittlung der Höhe der förderungsrelevanten Schulkostenbeiträge).
- **Bis zum 2.5.2017:** Anzahl der administrativen Stunden der Musikschulleitung in elektronischer Form für den Zeitraum Sept. 2016 bis Aug. 2017 (bei Änderung innerhalb des Zeitraums monatliche Angabe der Anzahl, in Berücksichtigung der „Regelung des 15. des Monats“)

Jeweils mit Bestätigung in elektronischer Form, dass die Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen.

b. hinsichtlich der Förderungsberechnung:

bis zum 2.5.2017: Aufstellung der im Folgenden angeführten förderungsrelevanten Angaben zu den Personalkosten (pro MusikschulleiterIn/-lehrerIn monatlich) für den Zeitraum 1. Sept. 2016 bis 31. Aug. 2017 in elektronischer Form, aus denen sich die förderungsrelevanten Personalkosten errechnen lassen, gemäß Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 5, mit Bestätigung, dass die Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen

c. **bis zum 30.9.2017:** eine Aufstellung aller anderen der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen für den Zeitraum 1.9.2016 bis 31.8.2017.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.



Das Land
Steiermark

II. Bedingungen und Nebenverpflichtungen

- A) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
1. dem Förderungsgeber die Erfüllung des Förderungsgegenstandes gemäß Punkt I.2. bis zu dem in Punkt I.3. genannten Zeitpunkt durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen, gegebenenfalls weitere Nachweise auf Aufforderung des Förderungsgebers binnen einer Frist von 14 Tagen dem Förderungsgeber zu übermitteln und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
 2. den Organen des Förderungsgebers, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Gemeinde- Musikschulräumen (inkl. disloz. Unterrichtsorte) und sonstigen Räumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege, die Lohnverrechnung und Personalakten sowie die gesamte Schulverwaltung und die damit in Zusammenhang stehenden Daten) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
 3. unwiderruflich ihr/sein Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten und deren Bedeckung durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
 4. eventuellen Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen;
 6. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschafts um- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei der Förderungsnehmerin/beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde ortsamtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.



**Das Land
Steiermark**

Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine ihrer/seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht einhält,
- b. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- c. die lt. Vertrag vorzulegenden Nachweise nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht (vollständig) vorgelegt wurden, sodass eine vollständige Prüfung nicht möglich ist
- d. die für die Förderungsberechnung erforderlichen Daten nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht vollständig übermittelt wurden, sodass eine ordnungsgemäße Förderungsberechnung nicht möglich ist
- e. die für die Förderungsberechnung erforderlichen übermittelten Daten unvollständig/fehlerhaft sind oder Daten enthalten, die nicht berücksichtigt werden können oder auf Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachgewiesen werden können - und diese nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht nachgereicht/berichtigt/entfernt wurden (bzw. deren Berichtigung/Entfernung nicht beauftragt wurde), sodass eine ordnungsgemäße Förderungsberechnung nicht möglich ist
- f. zu wenig Unterricht nachgewiesen wurde. Die Höhe des zurückzufordernden/einzubehaltenden Betrages entspricht jenem Prozentsatz des Ergebnisses der Förderungsberechnung, zu dem der Förderungsgegenstand in Bezug auf „ausreichenden Unterricht“ nicht erfüllt wurde. Dies wird wie folgt ermittelt: Es werden die Unterrichtsstunden der SchülerInnen/Erwachsenen gezählt, die als stattgefunden dokumentiert wurden und die gemäß Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 4, als ersatzlos entfallen (ausgen. unentschuldigtes Fernbleiben von ord. Hauptfachschülern) dokumentiert wurden. Unterrichtseinheiten von weniger/mehr als 50 Minuten werden aliquotiert gezählt.
Die Anzahl dieser Unterrichtsstunden wird der erforderlichen Mindestanzahl an Unterrichtsstunden lt. Punkt I. 2. a) gegenübergestellt. Daraus ergibt sich, zu welchem Prozentsatz der Förderungsgegenstand in Bezug auf „ausreichenden Unterricht“ erfüllt ist.
- g. die Berechnung der Förderungshöhe gemäß des Förderungsmodells lt. Beilage zum Förderungsvertrag einen geringeren Förderungsbetrag ergibt, als gewährt wurde. Der zurückzufordernde/einzubehaltende Betrag beträgt in diesem Fall die Höhe der Differenz.
- h. die Berechnung der Förderungshöhe aufgrund von Fehlern nachträglich innerhalb der Laufzeit der Förderung korrigiert wird und sich daraus eine geringere Förderungshöhe ergibt, als ausgezahlt wurde. Der zurückzufordernde/einzubehaltende Betrag beträgt in diesem Fall die Höhe der Differenz.
- i. die Förderungsvoraussetzungen für den Zeitraum 12.9.2016 bis 10.9.2017 (Schuljahr 2016/2017) nicht gegeben sind. Der zurückzufordernde/einzubehaltende Betrag beträgt in diesem Fall die Differenz basierend auf der neuen Förderungsberechnung gemäß Beilage zum Förderungsvertrag Punkt 2.7.

2. Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antesigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.



Das Land
Steiermark

oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN: AT375600020141005201, BIC: HYSTAT2G, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Zivilrechtlicher Erfüllungsort ist Graz, tatsächlicher Ort der Leistungserbringung ist die Musikschule (inkl. dislozierte Unterrichtsorte und gegebenenfalls Kooperations-Kindergärten), sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.



Das Land
Steiermark

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/den Förderungswerber bzw. die Förderungnehmerin/den Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten (insbes. Lehrerdaten, Schülerdaten, Elterndaten, Lohnkonten, Personalakten, usw.) für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungnehmerin/des Förderungnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Die Förderungnehmerin/Der Förderungnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz am 22.12.2016.....

Für das Land Steiermark:
Für das Land Steiermark:
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Daniela Schachner-Blazizek, MPA
(elektronisch gefertigt)



Das Land
Steiermark

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 8) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Gebarungsprüfung - Bericht

Sachverhalt

Zwischen 04. Juli 2016 und 20. Dezember 2016 fand eine Prüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Müzzzuschlag im Auftrag der Aufsichtsbehörde statt. Der dazu erstellte Bericht wurde dem Bürgermeister nach einer Schlussbesprechung vom 24.01.2017 am 26.01.2017 mit der Einladung, dem Gemeinderat im Sinne § 87 Stmk. GO diesen zur Kenntnis zu bringen und dazu binnen 3 Monaten eine Stellungnahme abzugeben bzw. über Maßnahmen aufgrund des Prüfungsberichtes zu berichten, übermittelt. Der gesamte Überprüfungsbericht wurde am 13. Februar 2017 allen Fraktionsvorsitzenden und Mitgliedern des Prüfungsausschusses postalisch zugesendet.

Der Prüfungsausschuss hat diesen Bericht in dessen Sitzung am 02. März 2017 beraten.

Der Bürgermeister hat in einer gemeinsamen Sitzung des Fachausschusses für Finanzen und Prüfungsausschuss ebenfalls am 02. März 2017 die wesentlichen Feststellungen gemäß Bericht und die von ihm dazu vorgesehenen Stellungnahmen und Maßnahmen dargelegt.

Mit der Einladung zur heutigen Sitzung wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates die wesentlichen Feststellungen des Berichtes und die dazu vorgesehenen Stellungnahmen übermittelt.

Damit wird der Bericht dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 10) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 23. März 2017

Referent: Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger

Betrifft: Pelletseinkaufsaktion Stadt Mürzzuschlag

Sachverhalt

In der GR Sitzung vom 27.6.2016 wurde ein Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Fraktion für die Umsetzung einer Pelletseinkaufsaktion eingebracht und vom Gemeinderat durch Beschluss zur weiteren Beratung an den Fachausschuss Umwelt, Forst und Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit weiter geleitet.

In der Sitzung vom 20.3.2017 hat der Ausschuss über diesen Antrag beraten.

Vom Ausschuss wurde einstimmig vorgeschlagen, dass das Stadtamt eine Einkaufsaktion für Pellets für das Jahr 2017 unter Einhaltung folgender Eckpunkte abwickeln soll.

- Bedarfserhebung durch Gemeindezeitung und Gemeinde-Homepage
- Aufgrund der gemeldeten Mengen die Einholung von Angeboten namhafter Lieferanten
- Weiterleitung der Bestellungen an den günstigsten Lieferanten
- Das Rechtsgeschäft findet ausschließlich zwischen den Bestellern und dem Lieferanten statt
- Es gibt weder Kosten noch mengenmäßige Verantwortung der Stadtgemeinde
- Die Bedarfsmeldung hat schriftlich, somit verbindlich zu erfolgen

Sinn dieser unterstützenden Aktion ist das Zusammenführen der Einzelbedarfe zu einer großen Liefermenge, die im Regelfall zu einem günstigen Preis führt. Abwicklung, Verrechnung, Terminorganisation wird durch die Auftragnehmerfirma durchzuführen sein. Von Bedeutung ist eine rasche Umsetzung der Bedarfsabfrage, da Pelletslieferungen als Einlageraktionen im Sommer den günstigsten Preis haben.

Finanzielle Auswirkung

Keine

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Land und Forstwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 20.03.2017 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Abwicklung einer Pelletseinkaufsaktion wie im Sachverhalt beschrieben, zu beschließen.

Anträge

Beschluss einer Pelletseinkaufsaktion im Jahr 2017 im Umfang des referierten Sachverhaltes.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 11) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Stadtrat Ing. Ingo HÜTTENEGER

Betrifft: Gemeindejagd KG Eichhorntal - freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 - 2028

Sachverhalt

Gemäß § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der letztgültigen Fassung LGBl. Nr. 9/2015, kann eine Gemeindejagd durch Beschluss des Gemeinderates im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) an eine Person oder an eine Jagdgesellschaft, die nicht gemäß § 15 von der Pachtung ausgeschlossen sind, verpachtet werden, wenn eine derartige Verpachtung im Interesse der vertretenen GrundeigentümerInnen (§ 13 Abs. 1) gelegen ist.

Zeitgerecht innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdpachtperiode am 22. März 2017 wurde der Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe der Gemeindejagd KG Eichhorntal für die Jagdpachtperiode 1. April 2019 bis 31. März 2028, welcher die Verpachtungsbedingungen und die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Pächter Herrn Bernhard Rothwangl, geb. 25.11.1971, wohnhaft in Lambach 35, 8680 Mürzzuschlag, Walter Taimler, geb. 14.05.1962, wohnhaft in Franz-Kotrba-Gasse 7, 8680 Mürzzuschlag, Paul Rinnhofer, geb. 03.10.1972, wohnhaft in Lambach 3, 8680 Mürzzuschlag und Erich Gilg, geb. 07.09.1973, wohnhaft in Eichhorntal 13, 8680 Mürzzuschlag enthält, beim Stadtamt Mürzzuschlag eingebracht.

Als Jagdpachtschilling wurde der bisher für die Gemeindejagd KG Eichhorntal eingehobene Pachtschilling von EUR 1,- pro Hektar vorgeschlagen.

Es gibt 13 Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundfläche. 9 von diesen 13 Grundeigentümern (das sind 69,23 Prozent) haben den Pächtervorschlag für die Jagdgesellschaft „Eichhorntal - Lambach“ mit den Gesellschaftsmitgliedern Bernhard Rothwangl, Walter Taimler, Paul Rinnhofer und Erich Gilg unterfertigt und sind Eigentümer von einer land- und forstwirtschaftlichen Fläche von 176,9094 ha. Das entspricht 69,84 Prozent der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die mind. 1 ha betragen (bzw. 57,52 Prozent der Gemeindejagdfläche von insgesamt 307,57 ha).

Der vorgeschlagene Jagdpachtschilling von EUR 1,- pro Hektar ist ortsüblich und erscheint angemessen.

Es wird festgehalten, dass die Stimmen bei nachstehenden Positionen am Pächtervorschlag (GZ: 030/53/2017) nicht gewertet wurden.

Lfd. Nr. 2: Die Stimme wurde nicht gewertet, da die Unterschrift des Eigentümers nicht geleistet wurde.

Lfd. Nr. 6 und 9: Die Stimme wurde nicht gewertet, da die Unterschriften beider Eigentümer nicht geleistet wurden.

Eine zivilrechtliche Vereinbarung über die Bereinigung der Jagdgebietsgrenzen gem. § 12 Abs. 3 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 zwischen dem Jagdpächter der Gemeindejagd KG Lambach und den Pächtern der Gemeindejagd KG Eichhorntal wurde getroffen, wodurch die Jagdgebietsgrenzen in Teilbereichen bereinigt wurden, und eine für die Ausübung der Jagd zweckmäßigere Gestaltung der Jagdgebiete erreicht wurde. Diese Abrundung wurde für die Dauer der Jagdpachtperiode festgelegt. Es wird festgehalten, dass dadurch kein Jagdgebiet unter 115ha entsteht.

Rechtslage

Wird von mehr als der Hälfte der GrundeigentümerInnen, die jeweils EigentümerInnen von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral)-Gemeindejagdgebiet sind, innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Pachtperiode ein Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe unterschrieben und eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 8 Wochen zu entsprechen, wenn diese GrundeigentümerInnen gleichzeitig EigentümerInnen von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden (Katastral)-Gemeindejagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die jeweils mindestens 1 ha betragen, sind.

Aufgrund des vorgelegten Pächtervorschlages erscheint die Verpachtung an die Jagdgesellschaft „Eichhorntal - Lambach“ zu den genannten Verpachtungsbedingungen im Interesse der GrundeigentümerInnen zu liegen.

Weiters wurde nachgewiesen, dass oben angeführte Jagdpächter im Besitz einer gültigen Jagdkarte für das Jagdjahr 2017 sind und gegen diese keine Jagdausschließungsgründe vorliegen.

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen (Jagdpachtentgelt) werden unter einem Verwahrkonto eingenommen. (Wird von der ha. Finanzabteilung festgelegt.)

Antrag

Der Gemeinderat möge die freihändige Verpachtung der Gemeindejagd KG Eichhorntal für die Jagdpachtperiode 1. April 2019 bis 31. März 2028 gemäß §24 des Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF. an die Jagdgesellschaft „Eichhorntal - Lambach“ mit den Gesellschaftsmitgliedern Bernhard Rothwangl, geb. 25.11.1971, wohnhaft in Lambach 35, 8680 Mürzzuschlag als Obmann und Walter Taimler, geb. 14.05.1962, wohnhaft in Franz-Kotrba-Gasse 7, 8680 Mürzzuschlag als Obmann-Stellvertreter und den weiteren Mitgliedern Paul Rinnhofer, geb. 03.10.1972, wohnhaft in Lambach 3, 8680 Mürzzuschlag und Erich Gilg, geb. 07.09.1973, wohnhaft in Eichhorntal 13, 8680 Mürzzuschlag gemäß Vorschlag um den Jagdpachtschilling von EUR 1,- pro Hektar beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 12) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Stadtrat Ing. Ingo HÜTTENEGER

Betrifft: Gemeindejagd KG Ganz - freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 - 2028

Sachverhalt

Gemäß § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der letztgültigen Fassung LGBl. Nr. 9/2015, kann eine Gemeindejagd durch Beschluss des Gemeinderates im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) an eine Person oder an eine Jagdgesellschaft, die nicht gemäß § 15 von der Pachtung ausgeschlossen sind, verpachtet werden, wenn eine derartige Verpachtung im Interesse der vertretenen GrundeigentümerInnen (§ 13 Abs. 1) gelegen ist.

Zeitgerecht, innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdpachtperiode, am 24. Februar 2017, wurde der Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe der Gemeindejagd KG Ganz für die Jagdpachtperiode 1. April 2019 bis 31. März 2028, welcher die Verpachtungsbedingungen und die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Pächters, Herrn Philipp Putzgruber, geb. 27.12.1991, wohnhaft in Ganztal 3, 8680 Mürzzuschlag, enthält, beim Stadtamt Mürzzuschlag eingebracht.

Als Jagdpachtschilling wurde der bisher für die Gemeindejagd KG Ganz eingehobene Pachtschilling von EUR 1,- pro Hektar vorgeschlagen.

Es gibt 16 Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundfläche. 12 von diesen 16 Grundeigentümern (das sind 75,00 Prozent) haben den Pächtervorschlag für den Jagdpächter Philipp Putzgruber unterfertigt und sind Eigentümer von einer land- und forstwirtschaftlichen Fläche von 396,83 ha. Das entspricht 79,55 Prozent der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die mind. 1 ha betragen (bzw. 74,42 Prozent der Gemeindejagdfläche von insgesamt 533,42 ha).

Der vorgeschlagene Jagdpachtschilling von EUR 1,- pro Hektar ist ortsüblich und erscheint angemessen.

Es wird festgehalten, dass die Stimmen bei nachstehenden Positionen am Pächtervorschlag (GZ: 030/39/2017) nicht gewertet wurden.

Lfd. Nr. 2: Die Unterschrift von Franz Rinnhofer wurde nicht gewertet, da die Unterschrift in Vertretung von Rosemarie Dimai geleistet wurde, jedoch keine schriftliche Vollmacht vorliegt.

Lfd. Nr. 7: Die Stimme von und Waltraud Maierhofer wurde nicht gewertet, da sie nicht Alleineigentümerin ist und die Unterschrift des Miteigentümers fehlt.

Lfd. Nr. 12: Die Stimme von und Franz Rinnhofer wurde nicht gewertet, da dieser nicht Alleineigentümer ist und die Unterschrift der Miteigentümerin fehlt.

Lfd. Nr. 16: Die Stimme wurde nicht gewertet, da die Unterschriften beider Eigentümer wurde nicht geleistet wurde.

Rechtslage

Wird von mehr als der Hälfte der GrundeigentümerInnen, die jeweils EigentümerInnen von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral)-Gemeindejagdgebiet sind, innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Pachtperiode ein Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe unterschrieben und eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 8 Wochen zu entsprechen, wenn diese GrundeigentümerInnen gleichzeitig EigentümerInnen von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden (Katastral)-Gemeindejagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die jeweils mindestens 1 ha betragen, sind.

Aufgrund des vorgelegten Pächtervorschlages erscheint die Verpachtung an den Jagdpächter Philipp Putzgruber zu den genannten Verpachtungsbedingungen im Interesse der GrundeigentümerInnen zu liegen.

Weiters wurde nachgewiesen, dass oben angeführter Jagdpächter im Besitz einer gültigen Jagdkarte für das Jagdjahr 2017 ist und gegen diesen keine Jagdausschließungsgründe vorliegen.

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen (Jagdpachtentgelt) werden unter einem Verwahrkonto eingenommen. (Wird von der ha. Finanzabteilung festgelegt.)

Antrag

Der Gemeinderat möge die freihändige Verpachtung der Gemeindejagd KG Ganz für die Jagdpachtperiode 1. April 2019 bis 31. März 2028 gemäß §24 des Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF. an den Jagdpächter Philipp Putzgruber, geb. 27.12.1991, wohnhaft in Ganztal 3, 8680 Mürzzuschlag gemäß Vorschlag um den Jagdpachtschilling von EUR 1,- pro Hektar beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 13) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Stadtrat Ing. Ingo HÜTTENEGER

Betrifft: Gemeindejagd KG Lambach - freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 - 2028

Sachverhalt

Gemäß § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der letztgültigen Fassung LGBl. Nr. 9/2015, kann eine Gemeindejagd durch Beschluss des Gemeinderates im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) an eine Person oder an eine Jagdgesellschaft, die nicht gemäß § 15 von der Pachtung ausgeschlossen sind, verpachtet werden, wenn eine derartige Verpachtung im Interesse der vertretenen GrundeigentümerInnen (§ 13 Abs. 1) gelegen ist.

Zeitgerecht innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdpachtperiode am 20. März 2017 wurde der Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe der Gemeindejagd KG Lambach für die Jagdpachtperiode 1. April 2019 bis 31. März 2028, welcher die Verpachtungsbedingungen und die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Pächters Herrn Manfred Rinnhofer, geb. 29.05.1963, wohnhaft in Lambach 12, 8680 Mürzzuschlag enthält, beim Stadtamt Mürzzuschlag eingebracht.

Als Jagdpachtschilling wurde der bisher für die Gemeindejagd KG Lambach eingehobene Pachtschilling von EUR 1,- pro Hektar vorgeschlagen.

Es gibt 6 Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundfläche. 5 von diesen 6 Grundeigentümern (das sind 83,33 Prozent) haben den Pächtervorschlag für den Jagdpächter Manfred Rinnhofer unterfertigt und sind Eigentümer von einer land- und forstwirtschaftlichen Fläche von 211,5313 ha. Das entspricht 70,27 Prozent der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die mind. 1 ha betragen (bzw. 64,49 Prozent der Gemeindejagdfläche von insgesamt 328,02 ha).

Der vorgeschlagene Jagdpachtschilling von EUR 1,- pro Hektar ist ortsüblich und erscheint angemessen.

Es wird festgehalten, dass alle Stimmen bei nachstehenden Positionen am Pächtervorschlag (GZ: 030/51/2017) gewertet wurden.

Eine zivilrechtliche Vereinbarung über die Bereinigung der Jagdgebietsgrenzen gem. § 12 Abs. 3 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 zwischen dem Jagdpächter der Gemeindejagd KG Lambach und den Pächtern der Gemeindejagd KG Eichhorntal wurde getroffen, wodurch die Jagdgebietsgrenzen in Teilbereichen bereinigt wurden, und eine für die Ausübung der Jagd zweckmäßigere Gestaltung der Jagdgebiete

erreicht wurde. Diese Abrundung wurde für die Dauer der Jagdpachtperiode festgelegt. Es wird festgehalten, dass dadurch kein Jagdgebiet unter 115ha entsteht.

Rechtslage

Wird von mehr als der Hälfte der GrundeigentümerInnen, die jeweils EigentümerInnen von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet sind, innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Pachtperiode ein Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe unterschrieben und eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 8 Wochen zu entsprechen, wenn diese GrundeigentümerInnen gleichzeitig EigentümerInnen von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die jeweils mindestens 1 ha betragen, sind.

Aufgrund des vorgelegten Pächtervorschlages erscheint die Verpachtung an den Jagdpächter Manfred Rinnhofer zu den genannten Verpachtungsbedingungen im Interesse der GrundeigentümerInnen zu liegen.

Weiters wurde nachgewiesen, dass oben angeführter Jagdpächter im Besitz einer gültigen Jagdkarte für das Jagdjahr 2017 ist und gegen diesen keine Jagdausschließungsgründe vorliegen.

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen (Jagdpachtentgelt) werden unter einem Verwahrkonto eingenommen. (Wird von der ha. Finanzabteilung festgelegt.)

Antrag

Der Gemeinderat möge die freihändige Verpachtung der Gemeindejagd KG Lambach für die Jagdpachtperiode 1. April 2019 bis 31. März 2028 gemäß §24 des Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF. an Herrn Manfred Rinnhofer, geb. 29.05.1963, wohnhaft in Lambach 12, 8680 Mürzzuschlag, gemäß Vorschlag um den Jagdpachtschilling von EUR 1,- pro Hektar beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 14) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Stadtrat Ing. Ingo HÜTTENEGGER

Betrifft: Gemeindejagd KG Mürzzuschlag - freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 - 2028

Sachverhalt

Gemäß § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der letztgültigen Fassung LGBl. Nr. 9/2015, kann eine Gemeindejagd durch Beschluss des Gemeinderates im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) an eine Person oder an eine Jagdgesellschaft, die nicht gemäß § 15 von der Pachtung ausgeschlossen sind, verpachtet werden, wenn eine derartige Verpachtung im Interesse der vertretenen GrundeigentümerInnen (§ 13 Abs. 1) gelegen ist.

Zeitgerecht innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdpachtperiode am 21. März 2017 wurde der Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe der Gemeindejagd KG Mürzzuschlag für die Jagdpachtperiode 1. April 2019 bis 31. März 2028, welcher die Verpachtungsbedingungen und die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Pächters, Herrn DI Christian Stoppacher, geb. 15.03.1967, wohnhaft in Scheedgraben 2, 8680 Mürzzuschlag enthält, beim Stadtamt Mürzzuschlag eingebracht.

Als Jagdpachtschilling wurde der bisher für die Gemeindejagd KG Mürzzuschlag eingehobene Pachtschilling von EUR 0,30 pro Hektar vorgeschlagen.

Es gibt 53 Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundfläche. 27 von diesen 53 Grundeigentümern (das sind 50,94 Prozent) haben den Pächtervorschlag für den Jagdpächter DI Christian Stoppacher unterfertigt und sind Eigentümer von einer land- und forstwirtschaftlichen Fläche von 405,0269 ha. Das entspricht 88,30 Prozent der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die mind. 1 ha betragen (bzw. 38,49 Prozent der Gemeindejagdfläche von insgesamt 1.052,32 ha).

Der vorgeschlagene Jagdpachteuro erscheint aufgrund des Umstandes, dass vom Ausmaß der Gemeindejagd von 1.052,32 Hektar nur ca. 210,00 Hektar jagdbar sind und selbst dieses Gebiet durch überwiegend starken Erholungsflächen jagdlich gesehen gestört erscheint, mit EUR 0,30 pro Hektar angemessen.

Es wird festgehalten, dass die Stimmen bei nachstehenden Positionen am Pächtervorschlag (GZ: 030/52/2017-1) nicht gewertet wurden.

Lfd. Nr. 15, 28, 29, 31, 33, 34: Die Stimmen wurde nicht gewertet, da die Unterschriften beider Eigentümer nicht geleistet wurde.

Lfd. Nr. 32: Die Stimme wurde nicht gewertet, da die Unterschrift des Miteigentümers/der Miteigentümerin nicht geleistet wurde.

Rechtslage

Wird von mehr als der Hälfte der GrundeigentümerInnen, die jeweils EigentümerInnen von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral)-Gemeindejagdgebiet sind, innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Pachtperiode ein Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe unterschrieben und eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 8 Wochen zu entsprechen, wenn diese GrundeigentümerInnen gleichzeitig EigentümerInnen von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die jeweils mindestens 1 ha betragen, sind.

Aufgrund des vorgelegten Pächtervorschlages erscheint die Verpachtung an den Jagdpächter DI Christian Stoppacher zu den genannten Verpachtungsbedingungen im Interesse der GrundeigentümerInnen zu liegen, da die Zustimmungserklärungen der wesentlichen GrundstückseigentümerInnen vorhanden sind.

Weiters wurde nachgewiesen, dass oben angeführter Jagdpächter im Besitz einer gültigen Jagdkarte für das Jagdjahr 2017 ist und gegen diesen keine Jagdausschließungsgründe vorliegen.

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen (Jagdpachtentgelt) werden unter einem Verwahrkonto eingenommen. (Wird von der ha. Finanzabteilung festgelegt.)

Antrag

Der Gemeinderat möge die freihändige Verpachtung der Gemeindejagd KG Mürzzuschlag für die Jagdpachtperiode 1. April 2019 bis 31. März 2028 gemäß §24 des Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF. an den Jagdpächter DI Christian Stoppacher, geb. 01.03.1967, wohnhaft in Scheedgraben 2, 8680 Mürzzuschlag, gemäß Vorschlag um den Jagdpachtschilling von EUR 0,30 pro Hektar beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 15) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Stadtrat Ing. Ingo HÜTTENEGER

Betrifft: Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz -
freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 - 2028

Sachverhalt

Gemäß § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der letztgültigen Fassung LGBl. Nr. 9/2015, kann eine Gemeindejagd durch Beschluss des Gemeinderates im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) an eine Person oder an eine Jagdgesellschaft, die nicht gemäß § 15 von der Pachtung ausgeschlossen sind, verpachtet werden, wenn eine derartige Verpachtung im Interesse der vertretenen GrundeigentümerInnen (§ 13 Abs. 1) gelegen ist.

Zeitgerecht innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdpachtperiode am 23. März 2017 wurde der Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe der Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz für die Jagdpachtperiode 1. April 2019 bis 31. März 2028, welcher die Verpachtungsbedingungen und die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Pächter Herrn Hubert Lukas, geb. 07.01.1967, wohnhaft in Auerbach 15, 8680 Mürzzuschlag, Friedrich Halmdienst, geb. 31.01.1960, wohnhaft in Franz-Reinbacher-Gasse 14, 8680 Mürzzuschlag und Anton Reisenegger, geb. 29.07.1962, wohnhaft in Auerbach 8, 8680 Mürzzuschlag enthält, beim Stadtamt Mürzzuschlag eingebracht.

Als Jagdpachtschilling wurde der bisher für die Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz eingehobene Pachtschilling von EUR 1,- pro Hektar vorgeschlagen.

Es gibt 23 Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundfläche. 19 von diesen 23 Grundeigentümern (das sind 82,61 Prozent) haben den Pächtervorschlag für die Jagdgesellschaft „Auersbach - Schöneben“ mit den Gesellschaftsmitgliedern Hubert Lukas, Friedrich Halmdienst und Anton Reisenegger unterfertigt und sind Eigentümer von einer land- und forstwirtschaftlichen Fläche von 644,2026 ha. Das entspricht 92,42 Prozent der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die mind. 1 ha betragen (bzw. 87,68 Prozent der Gemeindejagdfläche von insgesamt 734,70 ha).

Der vorgeschlagene Jagdpachtschilling von EUR 1,- pro Hektar ist ortsüblich und erscheint angemessen.

Es wird festgehalten, dass die Stimmen bei nachstehenden Positionen am Pächtervorschlag (GZ: 030/54/2017) nicht gewertet wurden.

Lfd. Nr. 1: Die Stimme von und Andreas Gletthofer wurde nicht gewertet, da dieser nicht Alleineigentümer ist und die Unterschrift der Miteigentümerin fehlt.

Lfd. Nr. 7: Die Stimme von Elfriede Prasch wurde nicht gewertet, da diese nicht grundbücherliche Alleineigentümerin ist. (Der grundbücherliche Miteigentümer ist bereits verstorben.)

Lfd. Nr. 19: Die Stimme von und Maria Weißenböck wurde nicht gewertet, da sie nicht Alleineigentümerin ist und die Unterschrift des Miteigentümers fehlt.

Lfd. Nr. 23: Die Unterschrift wurde nicht gewertet, da die Unterschrift von Elisabeth Schallenberger auch in Vertretung für die Miteigentümerin Friederike Schallenberger geleistet wurde, jedoch keine schriftliche Vollmacht vorliegt.

Rechtslage

Wird von mehr als der Hälfte der GrundeigentümerInnen, die jeweils EigentümerInnen von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet sind, innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Pachtperiode ein Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe unterschrieben und eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 8 Wochen zu entsprechen, wenn diese GrundeigentümerInnen gleichzeitig EigentümerInnen von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die jeweils mindestens 1 ha betragen, sind.

Aufgrund des vorgelegten Pächtervorschlages erscheint die Verpachtung an die Jagdgesellschaft „Auersbach - Schöneben“ zu den genannten Verpachtungsbedingungen im Interesse der GrundeigentümerInnen zu liegen.

Weiters wurde nachgewiesen, dass oben angeführte Jagdpächter im Besitz einer gültigen Jagdkarte für das Jagdjahr 2017 sind und gegen diese keine Jagdausschließungsgründe vorliegen.

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen (Jagdpachtentgelt) werden unter einem Verwahrkonto eingenommen. (Wird von der ha. Finanzabteilung festgelegt.)

Antrag

Der Gemeinderat möge die freihändige Verpachtung der Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz für die Jagdpachtperiode 1. April 2019 bis 31. März 2028 gemäß §24 des Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF. an die Jagdgesellschaft „Auersbach - Schöneben“ mit den Gesellschaftsmitgliedern Hubert Lukas, geb. 07.01.1967, wohnhaft in Auersbach 15, 8680 Mürzzuschlag als Obmann und Friedrich Halmdienst, geb. 31.01.1960, wohnhaft in Franz-Reinbacher-Gasse 14, 8680 Mürzzuschlag als Obmann-Stellvertreter und dem weiteren Mitglied Anton Reisenegger, geb. 29.07.1962, wohnhaft in Auersbach 8, 8680 Mürzzuschlag gemäß Vorschlag um den Jagdpachtschilling von EUR 1,- pro Hektar beschließen.

Stadtamt Mürzzuschlag

Eing. 23. MRZ. 2017, 7. 05 Uhr

Dringlichkeitsantrag

Zl.

Beilagen

Bearbeitet

gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung eingebracht von den Gemeinderäten der KPÖ und der SPÖ.

Der Gemeinderat der Stadt Mürzzuschlag beschließt, eine Erhöhung der Richtwertmieten in Gemeindewohnungen mit 1. April 2017 nicht durchzuführen und so für das Jahr 2017 auszusetzen.

Begründung:

Seit Jahren steigen die Mieten mehr als die Einkommen. Auch in Mürzzuschlag ist für immer mehr Menschen daher das Wohnen nur noch schwer leistbar. Trotzdem steigen ab 1. April die Richtwertmieten österreichweit wieder um rund 3,5 Prozent.

Die angekündigte Anhebung des Richtwertmietzinses per 1. April (in der Steiermark von derzeit 7,44 auf 7,70 Euro/m²) machen die Wohnungskosten zu einem der größten Preistreiber in Österreich. Lediglich in Vorarlberg und Salzburg sind die Richtwertmieten noch höher als in der Steiermark.

Die Anhebung der Richtwerte auch für heuer auszusetzen, wie dies SPÖ-Bundesgeschäftsführer Thomas Drozda gefordert hatte, wäre mehr als berechtigt gewesen. Auch die AK und der Pensionistenverband fordern seit langem eine Senkung der Mieten und gesetzliche Mietzinsobergrenzen.

Die Hoffnung auf eine Abschaffung des Richtwertmietensystems zugunsten einheitlicher, niedrigerer Mietobergrenzen hat sich aber mit dem im Jänner zwischen den Regierungsparteien im Bund geschlossenen Abkommen vorerst zerschlagen.

Auch die Mieten in den gemeindeeigenen Wohnungen unserer Stadt würden sich durch die Richtwertmietzins-Anhebung verteuern, und zwar von EUR 3,72 auf EUR 3,85 bei 50% RW bzw. nach Generalsanierung von EUR 4,46 auf EUR 4,62 /m² RW 2= 60%. Davon betroffen wären rund 300 MieterInnen von städtischen Wohnungen. Im Hinblick darauf, dass ein Großteil dieser MieterInnen nur über ein geringes Einkommen verfügt, hat uns veranlasst, den Antrag, auf eine Anhebung der Richtwerte bei den städtischen Wohnungen zu verzichten.

Franz Rosenblattl



Ursula Horvath



17

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 23.03.2017, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Einführung Tourismusförderung

Auf Grund der fortschreitenden Digitalisierung und der Automatisierung in produzierenden Unternehmen bzw. Industriebetrieben sowie in einigen Bereichen des Dienstleistungssektors und der Streichung zahlreicher Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst, ist die Zahl der Arbeitsplätze in unserer Stadt einem steten Rückgang ausgesetzt. Der Verlust von Arbeitsplätzen ist ein Hauptgrund für die massive Abwanderung. So war Mürzzuschlag in den letzten Jahren jene Gemeinde in der Steiermark, die in absoluten Zahlen die meisten Einwohner verloren hat.

Der Tourismus ist eine Möglichkeit Arbeitsplätze in der Gemeinde bzw. im nahen Umfeld zu schaffen und so ein bislang nicht genutztes wirtschaftliches Hoffnungsfeld. Eine Förderung des Fremdenverkehrs kommt letztendlich auch der Gastronomie und dem Handel zu Gute.

Die Aktivitäten der vergangenen Jahre in diesem Bereich sind als bemüht, aber keinesfalls als ausreichend zu bewerten. Die Nächtigungszahlen bewegen sich seit Jahrzehnten auf niedrigstem Niveau und sind seit 1980 praktisch unverändert. Ähnliches gilt auch für die Museen wo die Besucherzahlen seit Jahren stagnieren. Selbst Gemeinden, wo der Tourismus traditionell eine wichtigere Rolle spielt, wie z.B. Krieglach(2008-35346/2016-17946), Spital/Semmering(2008-57148/2016-48841) und Neuberg an der Mürz(2008-83069/2016-69575) haben in den vergangenen massive Rückgänge bei den Nächtigungszahlen hinnehmen müssen. Die stark beworbene Marke Hochsteiermark, über die es fast wöchentlich Jubelmeldungen im Hinblick auf die Steigerung der Nächtigungs- und Besucherzahlen in diversen Printmedien gibt, bringt unserer Region, wie die Zahlen zeigen, keinen Nutzen. Die Zugehörigkeit zu dieser Tourismusregion und damit verbundene finanzielle Zuwendungen sind daher kritisch zu hinterfragen. Um den Tourismus zu einem ernst zu nehmenden Wirtschaftsfaktor in unserer Stadt zu machen bedarf es intensiver Anstrengungen. Gerade zu Beginn einer Tourismusoffensive ist es nötig, dass die öffentliche Hand selbst Maßnahmen ergreift. Es ist aber auch unabdingbar private Tourismusbetriebe bei der Modernisierung ihrer Beherbergungseinrichtungen massiv zu unterstützen. Dasselbe gilt für die Neuerrichtung von Hotels, Privatzimmern und Ferienwohnungen.

Es wird daher folgender

Antrag

gestellt:

Der Gemeinderat wolle beschließen die Mürzzuschlag Agentur mit der Ausarbeitung von Richtlinien für die Tourismusförderung zu beauftragen, die im wesentlichen folgende Punkte berücksichtigen:

Förderung für die Errichtung und Sanierung von Fremdenzimmern und Ferienwohnungen (bei Sanierung z.B. Einbau bzw. Sanierung von Sanitärräumen, Errichtung, Einrichtung und Ausstattung von Frühstückszimmern bzw. Aufenthaltsräumen; Errichtung, Einrichtung und Ausstattung einer neuen oder Adaptierung einer bestehenden Ferienwohnung) sowie im Besonderen die Förderung der Neuerrichtung von Beherbergungsbetrieben mit zumindest 20 Gästebetten.

Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender

18

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 23.03.2017, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Verbot von Werbeauftritten gemeindeeigener Unternehmen bei Parteiveranstaltungen und in Parteimedien

Unternehmen, die teilweise oder zur Gänze im Eigentum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag stehen, sollten bei ihren Werbeauftritten nach dem Grundsatz der Überparteilichkeit agieren. Aus dieser Sicht stehen Werbeeinschaltungen dieser Unternehmen bei Parteiveranstaltungen bzw. in Medien von Parteien diesem Grundsatz entgegen. Die politischen Parteien erhalten von der öffentlichen Hand ansehnliche Beiträge aus der Parteienförderung. Werbeeinschaltungen von Unternehmen, die zur Gänze bzw. teilweise im Eigentum der Stadtgemeinde stehen, sind eine Form der verdeckten Parteienförderung, die durch nichts zu rechtfertigen ist und schmälern den Ertrag der Unternehmen, die allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gehören.

Um diese verdeckten Parteienförderungen zu unterbinden gilt es einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderates über das Verbot der oben geschilderten Werbeauftritte zu fassen. Um eine Umgehung dieses Verbotes hintanzuhalten, sind auch Parteien nahestehende Organisationen in diese Regelung miteinzubeziehen. Dabei handelt es sich um rechtlich von der politischen Partei getrennte Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine politische Partei unterstützen oder an der Willensbildung der politischen Partei mitwirken oder an deren Willensbildung die politische Partei mitwirkt.

Es wird daher folgender

Antrag

gestellt:

Jenen Unternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich oder zur Gänze beteiligt ist oder deren Aufsichtsorgane durch den Gemeinderat gewählt werden, wird untersagt, Werbeeinschaltungen bei Parteiveranstaltungen oder in Parteimedien zu tätigen. Dieses Verbot gilt auch für Werbeeinschaltungen bei Veranstaltungen und in Medien von politischen Parteien nahestehenden Organisationen. Diese Regelungen sind in die Geschäftsordnungen und Satzungen der Unternehmen aufzunehmen.

Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender

19,

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 23.03.2017, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Bürgerbeteiligung per „Mach mit“-App

Die „Mach mit“-App ist eine moderne unkomplizierte Art der Bürgerbeteiligung mittels Smartphone. Mit Hilfe dieser App können die Bürger schnell und unbürokratisch Anliegen oder Anregungen an die Stadtverwaltung weitergeben. So können z.B. defekte Straßenlaternen, Fahrbahnschäden illegale Müllablagerungen und vieles mehr in kurzem Wege gemeldet werden. Der Vorteil für die Stadtgemeinde dabei ist, immer zu wissen wo es im Gemeindegebiet Handlungsbedarf gibt, um dann rasch und unbürokratisch darauf reagieren zu können. Die Bürger wiederum bleiben mittels Statusmeldung am laufenden darüber wie weit die Behandlung ihres Anliegens gediehen ist.

Der Ablauf für die Bürger ist dabei folgender: App herunterladen, Meldung (eventuell mit Foto) verfassen und an die Gemeinde schicken.

Die Kosten für die Gemeinde betragen einmalig für die Installierung EUR 750.- (exkl. MWSt.) und jährlich EUR 940.- (MWSt.).

Es wird daher folgender

Antrag

gestellt:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss über die Einführung einer Bürgerbeteiligungs-App. Der Geschäftsbereich Innere Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen und dem Stadtrat zur Vorberatung für den Gemeinderat vorzulegen.

Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender

20)

***Dringlichkeitsantrag** für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 23.03.2017, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.*

Machbarkeitsstudie Sommerrodelbahn Ganzstein

Um im Tourismus erfolgreich bestehen zu können bedarf es auch öffentlicher Initiativen. Um neue Gästeschichten anzusprechen braucht es verschiedene Attraktionen. Von einer Sommerrodelbahn über kombinierte Baum- und Felsklettersteige, Märchenweg, dem Bau eines Aussichtsturmes am Ganzstein bis hin zur Errichtung eines Motorikparks gibt es einige Möglichkeiten, die sich für eine Realisierung anbieten würden. Das Gelände im Bereich der Ganzsteinschanzen bietet sich für derartige Projekte an, da bereits ein Mindestmaß an Infrastruktur vorhanden ist. So gibt es z.B. bereits Parkflächen, Wasser- und Kanalanschlüsse etc., deren Nutzung möglich wäre. Die meisten benötigten Grundstücke befinden sich bereits in Gemeindeeigentum.

Um den Fremdenverkehr auch tatsächlich zu einem wirtschaftlichen Standbein für die Stadt zu machen ist es notwendig einen touristischen Leitbetrieb zu entwickeln und den Gästen ein vielfältiges Angebot unterbreiten. Ein positiver Effekt ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Grundbaustein eines derartigen Projektes ist dabei die Errichtung einer Sommerrodelbahn, da Anlagen dieser Art sehr publikumswirksam sind. Diese Einrichtung gilt es dann sukzessive um weitere Attraktionen zu erweitern.

Vor Inangriffnahme eines derartigen touristischen Leitprojektes gilt es mittels einer Machbarkeitsstudie die technische Realisierung und die Finanzierbarkeit zu klären. Zudem ist eine Machbarkeitsstudie Voraussetzung für Förderungen durch das Land und die Anerkennung als Leader-Projekt.

Es wird daher folgender

Antrag

gestellt:

- 1. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss über die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie betreffend die Errichtung einer Sommerrodelbahn am Ganzstein.**
- 2. Die Mürzzuschlag Agentur wird beauftragt Angebote über Machbarkeitsstudien betreffend die Errichtung einer Sommerrodelbahn einzuholen und diese dem Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur zur Vorberatung für einen Gemeinderatsbeschluss vorzulegen.**

Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender